



Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Beate Walter-Rosenheimer
Platz der Republik
11011 Berlin

Steffen Kampeter
Parlamentarischer Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-42 83

FAX +49 (0) 30 18 682-44 97

E-MAIL Steffen.Kampeter@bmf.bund.de

DATUM 8. März 2012

BETREFF Ihre schriftlichen Fragen Nrn. 454 und 455 für den Monat Februar 2012

GZ **VIII B 1 - FB 5033/12/10003:004**

DOK 2012/0203848

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Fragen,

1. „Weshalb werden bei vielen Unternehmen mit Bundesbeteiligung, die in einer Rechtsform des Privatrechts organisiert sind, nach wie vor die Einkommen der Mitglieder der Geschäftsführung, der Vorstände oder Aufsichtsräte nicht transparent und in namentlicher Aufzählung offen gelegt wie es im „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ („Public Kodex“) grundsätzlich festgesetzt wurde?“
2. „Welche Unternehmen, an denen der Bund eine Mehrheitsbeteiligung hält, setzen die Anforderungen aus dem „Public Corporate Governance Kodex des Bundes“ („Public Kodex“) jeweils vollumfänglich um, bzw. nicht um (bitte namentlich auflisten)?“

beantworte ich wie folgt:

1. **A. Mehrheitsbeteiligungen**

Die überwiegende Anzahl der Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, legt die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung individualisiert offen. Dies war das Ergebnis einer umfangreichen Ressortabfrage im Sommer 2011. Bei Aufsichtsratsmitgliedern ist dies noch ausgeprägter, sofern sie überhaupt eine über eine Kostener-

Seite 2

stattung hinausgehende Vergütung erhalten. Der jährlich erscheinende Beteiligungsbericht des Bundes zeigt dies.

Soweit bei einigen Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, diese individualisierte Offenlegung der Bezüge der Organmitglieder nicht stattfindet, beruht dies auf dem fehlenden Einverständnis der Betroffenen. Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung ist dies überwiegend darauf zurückzuführen, dass die noch vor der Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex (Public Kodex) geschlossenen Anstellungsverträge einer individualisierten Offenlegung entgegenstehen, etwa weil ausdrückliche Regelungen hierzu nicht enthalten sind (im folgenden kurz „Alt-Vertrag“ genannt). Darüber hinaus ist bedeutsam, dass für alle Mitglieder der Geschäftsführung die (vertragliche) Zustimmung vorliegen muss, da ein Geschäftsführer mit einem so genannten Alt-Vertrag auf Grund der Regelung des § 286 Abs. 4 HGB eine individualisierte Offenlegung verhindern kann, wenn sich etwa auf Grund der Angaben für die anderen Geschäftsführer seine Bezüge feststellen lassen.

Bei den Mehrheitsbeteiligungen des Bundes, bei denen bislang die individualisierte Offenlegung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung noch nicht erfolgt ist (Bundesdruckerei GmbH; GEKA Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH; Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH; Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG); Helmholtz-Zentrum für Materialien und Energie Berlin GmbH), ist nach Information der beteiligungsführenden Stellen jeweils eine entsprechende Anpassung des jeweiligen Anstellungsvertrags im Rahmen einer Neu- oder Wiederbestellung in naher Zukunft vorgesehen.

Vereinzelt ist die Umsetzung des Public Kodex insgesamt noch nicht abschließend erfolgt, mit der Folge, dass eine individualisierte Offenlegung der Vergütung noch nicht stattgefunden hat. Im Zuge der laufenden Satzungsänderungsverfahren zur Verankerung des Public Kodex in den zentralen Regelwerken der Beteiligungsunternehmen des BMBF werden die Anstellungsverträge entsprechend angepasst bzw. Neuverträge geschlossen, um zeitnah eine flächendeckende Offenlegung der Vergütungen im Public Kodex-Bericht zu ermöglichen. Dies betrifft:

- Forschungszentrum Jülich GmbH
- Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH (UFZ)
- Helmholtz-Zentrum München (Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH)
- Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung GmbH

B. Minderheitsbeteiligungen des Bundes

Der Public Kodex richtet sich an Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des Privatrechts, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist. Verfügt der Bund nur über eine Minderheitsbeteiligung, kann er nur auf die Übernahme des Kodex hin-

Seite 3

wirken. Als Minderheitseigner verfügt er nicht über die gesellschaftsrechtlichen Instrumente, um eine Übernahme des Public Kodex und damit insbesondere eine individualisierte Offenlegung der Geschäftsführervergütungen durchzusetzen. Dies betrifft:

- BWI Informationstechnik GmbH
- Heeresinstandsetzungslogistik GmbH
- LH Bundeswehr Bekleidungsgesellschaft mbH
- Bayreuther Festspiele GmbH
- Fachinformationszentrum Karlsruhe
- Helmholtz-Zentrum Geesthacht GmbH
- HIS Hochschulinformationszentrum GmbH

2. Entsprechend der dezentralen Beteiligungsführung des Bundes stellt das für die Führung der Beteiligung jeweils zuständige Bundesministerium die Beachtung des Public Kodex und die Verankerung im Regelwerk der Unternehmen sicher. Nach den dem BMF auf Grund einer Ressortabfrage im Sommer 2011 vorliegenden Informationen beachtet die überwiegende Zahl der Unternehmen, an denen der Bund mit Mehrheit beteiligt ist, den Public Kodex (Energiewerke Nord GmbH; LMBV GmbH; VEBEG GmbH; Gästehaus Petersberg; TLG Immobilien GmbH; ÖPP Deutschland AG; Finanzagentur Deutschland GmbH; Germany Trade and Invest-Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing GmbH; High-Tech Gründerfonds GmbH & Co KG; WIK GmbH; Wismut GmbH; BwFuhrparkservice GmbH; GEBB mbH; Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH; Deutsche Bahn AG; NOW GmbH; Deutsche Flugsicherung DFS GmbH; GIZ GmbH; Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH; Transit Film GmbH; Berliner Zentrum für internationale Friedenseinsätze GmbH; juris GmbH; Asse GmbH; Bundesdruckerei GmbH; GEKA GmbH; VIFG GmbH; Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH).

Inwiefern eine „vollumfängliche“, verstanden als eine Übernahme aller Empfehlungen und Anregungen umfassende Umsetzung des Public Kodex erfolgt ist, ist in der vorgegebenen Zeit nicht ermittelbar. Nach der Systematik des Kodex sind seine Anforderungen in drei verschiedene Kategorien zu unterteilen, nämlich in Wiedergabe geltenden Rechts, Empfehlungen und Anregungen:

- Das Kernstück des Public Kodex bilden die Empfehlungen. Sie wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften und sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Die Unternehmen können von diesen Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in ihrem Corporate Governance Bericht offen zu legen und den Grund der Abweichung nachvollziehbar zu begründen.

Seite 4

- Von den Anregungen des Public Kodex kann abgewichen werden, ohne dies offen zu legen.

Der Public Kodex ist wie der Deutsche Corporate Governance Kodex als ein Instrument konzipiert, bei dem sich Unternehmen nach ihren Bedürfnissen ein flexibles Regelwerk mit Standards guter Unternehmensführung schaffen. Dies kann etwa dazu führen, dass beispielsweise die Empfehlungen zur Bildung von Aufsichtsratsausschüssen und zum Vorsitz in diesen Ausschüssen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens durchaus unterschiedlich gehandhabt werden. Im jeweiligen Corporate Governance Bericht sind dann die Gründe für ein eventuelles Abweichen von Empfehlungen näher darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

